

Völker hört die Signale!

Ein Fazit zum Urteil vom 23.05.2024, Az. I-20 UKI 6/23 des OLG Düsseldorf Kevin Mender

Die Bundesrepublik hat im freiesten und besten Deutschland aller Zeiten als Recht(s)staat mal wieder ein Glanzstück ihrer Rechtsprechung geliefert und wie das bei Satanisten immer wieder der Fall ist, sind Lügen, Halbwahrheiten und Verdrehungen die Norm. Recht und auch Gerechtigkeit ist immer noch nicht erreichbar.

In dieser systemischen Mafia sollte man es wohl aufgeben? Was man aber finden kann, ist verlogene Heuchelei angeblicher Gutmenschen in schlaue erscheinende Worte verpackt, die man gefälligst auch nicht in Frage stellen darf und denen man auch nicht widersprechen soll. Es braucht also immer noch Geduld. Die Anziehungskraft des Guten und die Hoffnung auf Erlösung oder sogar ihre Erwartung wirkt bei den satanischen Systemvertretern offensichtlich (noch) nicht, um eine positive Veränderung durch diese Verantwortungsträger selbst zu bewirken. Braucht es also erst wieder einmal noch mehr Leidensdruck? Reicht der denn in dieser Welt immer noch nicht aus? Anscheinend nicht bei Oberlandesgerichtsrichtern in scheinstaatlichen Gerichten.

So muss dieser dann wohl erst auf die nächste Welt vertagt werden ...

Mittlerweile hat man die sogenannten „Gesetze“ in diesem Scheinstaat so ausgestaltet, dass nun in Unserem Fall die erste Instanz bereits das Oberlandesgericht ist. Zudem dürfen regierungshörige Vereine, wie der sogenannte „Verbraucherschutzverein“ einer ist, selbst ohne hoheitliche Befugnisse und ohne belien zu sein, so tun, als ob man hoheitliche Befugnisse hätte und brave Leute abmahnen und verklagen. Das geht dann auch schon so weit, dass man dann in dem Fall beim OLG innerhalb von 2 Wochen nur mithilfe eines sog. Rechtsanwalts etwas vortragen darf und dann wird das, was man vorträgt, dann auch noch ignoriert oder verdreht. Das Schauspiel der Recht(s)staatlichkeit geht dann sogar so weit, dass man gegen diese Judikate auch keine Berufung oder Revision mehr einlegen können soll. Ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK mit einem Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG sieht anders aus.

Die Vertreter Satans haben offensichtlich nun schon so viel Selbstsicherheit, dass sie sich nicht mehr verstecken müssen und man die Lüge und das Böse ganz offen verkörpern kann. Widerstand unter Juristen gab es auch in Nazideutschland schon nicht oder kaum. Nein, die beteiligten Juristen haben Nazideutschland wieder einmal in aller Offenheit erschaffen und ein Großteil der Bevölkerung klatscht sogar in die Hände. Das war damals auch nicht anders. Geschichte wiederholt sich.

Dieser ganze kriminelle Scheinstaat und seine willigen Diener Satans verkaufen das Volk, urteilen aber „im Namen des Volkes“. Es muss wohl das Volk Satans sein, das sie meinen, denn ihre Urteile werden ja nicht im Namen des **deutschen** Volkes gesprochen. **Das deutsche Volk bekämpft man wo man kann.** Schon Napoleon wusste, dass man den leichtgläubigen Deutschen nur eine schön klingende Parole zu geben braucht, und schon würden sie ihre eigenen Landsleute schlimmer bekämpfen als ihre ärgsten Feinde. Das hat sich seit der napoleonischen Zeit nicht geändert in diesem

Land. Die Systemvertreter sind so dumm oder bösartig wie immer schon oder sogar beides und die Masse lässt sich mit hetzerischen Parolen immer noch für dumm verkaufen, sich schwach machen und auch so halten.

Das Volk verhetzen sollen angeblich aber die Reichsbürger. Satan findet eben immer noch mit Leichtigkeit genug fehlgebildete und mittelmäßig gut bezahlte Idioten, die die weisen Leute unterdrücken und so bleibt dem Schöpfer wohl gar nichts anderes übrig, als die ganzen System-Idioten von eben jenen Satanistenvertretern totzuspritzen, die für die systemische Verblödung und das Dilemma mitverantwortlich sind. Unter Satanisten gibt es eben keine Liebe, keine Freundschaft und keine Loyalität. Es gibt aber Spaß an Mord, Tod, Lüge und Verrat und das können gern auch die eigenen Leute sein. Jeder kommt zu seiner Zeit an die Reihe und das ist dann, wenn er nicht mehr weiter zur Umsetzung der großen Agenda gebraucht wird. Wer wurde doch alles genötigt, sich das Gift injizieren zu lassen? Waren es nicht die Systemvertreter? Es geht anscheinend nur nicht schnell genug mit dem Sterben. Ist das das eigentliche Dilemma?

Man muss wohl noch Geduld haben mit den ganzen Richtern, Justizangestellten, Ärzten, Lehrern und den anderen systemrelevanten Verantwortungsträgern? Die meisten haben sich ja glücklicherweise „impfen“ sprich **genverändern** lassen und sind nun auch schon ein Teil des „Internets der Dinge“, ausgestattet mit einer eigenen IP-Adresse. **Tote auf zwei Beinen sind sie schon, sie sind nur noch nicht dran mit der Auslöschung.** Ob sie den aufrechten Gang (Recht kommt aus dem ahd „arek“ und bedeutet „aufrecht, aufrichten, an der Schöpfungsordnung ausrichten“) noch kurz vor dem **Ziel der satanischen Tyrannis 2026** lernen werden und so Erlösung und göttliche Gnade erfahren können nach der Abkehr von ihrem Irrsinn, bleibt abzuwarten. Die Hoffnung stirbt ja bekanntlich erst zuletzt! Vorher ist jedoch ein Aufwachen noch obligatorisch. Dass der genveränderte Idiot das noch bis 2026 schafft, wird wohl nicht die Regel sein.

Eine Möglichkeit besteht noch: Wenn sie dem Menschensohn das geben, was der braucht, damit dieser hier seinen Auftrag erfüllen darf, dann erst können sie in den Genuss von Erlösung und Gnade kommen, so viel ist schon sicher. Dann kann es auch zu einer regelrechten „**Erlösungswelle**“ kommen. Wie lange das (noch) dauert, wird sich zeigen. Die schlimmsten Prophezeiungen müssen nicht Wirklichkeit werden. Sie sind als Warnungen gedacht. Jeder einzelne Systemvertreter ist wichtig in dieser Endzeit und kann in Verbindung mit Uns viel bewirken, **wenn er sich traut**, Uns Raum zu geben. Im System Satans selbst kann er wenig Positives bewirken. Wir können Unseren Weg erst dann gehen und die Wahrheit und das Leben in diese Welt bringen, wenn Systemvertreter den Mut finden, dies zuzulassen. Der Systemvertreter kann dann gern auch nur noch für Uns arbeiten. Einen finanziellen Verlust wird er dabei kaum erfahren, wenn er dann ehrlich, lernwillig und veränderungsfähig ist.

Doch nun zum Einzelnen in diesem Judikat:

Man hat Kevin Mender vom Leuchtturm-Team als Beispiel unter hunderten freien Betrieben des KRK herausgepickt, weil er viel für das Königreich Deutschland tut. So will man abschrecken und verhindern. Man will ihm nun untersagen, dass er in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder im „Impressum“ auf der Internetseite seines Betriebes das Königreich Deutschland als „Aufsichtsbehörde“ nicht mehr nennen darf.

Das finden wir gut und bedanken Uns für das hervorragende Qualitätsmanagement. Wir werden es **zukünftig „Aufsichtsamt“** im Staat Königreich Deutschland nennen. Auch von dem Wort **„Impressum“** werden wir uns verabschieden und es zukünftig **ganz unterlassen**. So kann man solche Veröffentlichungen auch nicht mehr als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ auslegen, **zumal Kevin de facto gerade k e i n geschäftsmäßiger Diensteanbieter gemäß § 5 TMG a.F. ist.** Kevin ist ausweislich seiner Betriebsregister-ID (BR-ID) ein (Zweck-)Betrieb im Königreich Deutschland. Er interagiert damit ausschließlich mit Mitgliedern des Königreich Deutschland, quasi **vereinsintern**. Rechtliche Formalien für die Gestaltung eines Impressums ist auf **Internetseiten, die nicht geschäftig betrieben werden, k e i n e Pflicht**. So kann die Abgrenzung klarer sein und das ist gut so.

Es hätte hierbei also nicht einmal eines langen Urteiles eines Oberlandesgerichtes (OLG) und eines Gerichtsprozesses an sich bedurft sondern lediglich eines freundlichen Hinweises der sog. Verbraucherzentrale Hessen e.V. Vereinsinternas sollten diesem als „sein täglich Brot“ geläufig sein. Aber es gibt noch weitere Kuriositäten im juristischen Paragraphenanwendungswunder- und Sprachkosmos.

Aufhören wird Kevin erst einmal nicht und das muss er auch nicht. Man passt sich an die Zeichen der Zeit an und das ist auch nicht ungewöhnlich und wird immer so sein.

Zurück zum Urteil.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass das von der Verbraucherzentrale Hessen e.V. (hier der Gegner von Kevin als Kläger, d.h. der, der die Klage und damit die Anrufung des OLG initiiert hat) **als Anlage K 1 vorgelegte Beweismittel** - als eher buntes Regenbogenfarbspektrum für Kinder geeignet - **gar nicht lesbar** ist und erinnert allenfalls an die „Neun Farben der Stille“. Kindern würde die fehlende Lesbarkeit auch gar nicht auffallen; der Spaß hierbei sind die Farben!

Damit entfällt schließlich das **einzigste Beweismittel**, worauf sich Klage und Urteil stützen, weil es schlicht und ergreifend auf Grund der Unlesbarkeit **unverwertbar** ist. Sternstunden einer Art „juristischem Purzelbaum“ gepaart mit streng rechtswissenschaftlicher Akribie.

Dass das OLG nicht wahr haben will, dass das Königreich Deutschland ein Staat ist und dass es ganz unverfroren Tatsachen verfälscht, Halbwahrheiten anführt und eine unvoreingenommene Prüfung unterlässt, war nicht sicher. Es gibt gelegentlich ja auch mutige Juristen unter den „Schreibtischtätern“. Aber scheinbar nicht im OLG Düsseldorf! Dort sitzen Juristen mit Witz und Humor.

Aber nun ins Detail:

Das OLG schreibt, dass

„zum einen ein deutsches Gericht verfassungsrechtlich daran gehindert [sei], die (einseitige) Sezession deutschen Staatsgebietes anzuerkennen.“

Dies ist zwar falsch und darauf gehen Wir auch noch ein, aber es gab gar keine einseitige Sezession und das wurde auch vorgetragen, denn es wurde eine **konsensuale, also eine einvernehmliche und beiderseitige Sezession** schon 2009 vereinbart und getätigt. **Und genau das ist vorgetragen!** Das OLG flüchtet sich also in eine Lüge, indem es das **Vorbringen des sog. Beklagten (hier Kevin)** zum Einverneh-

men der Sezession **ignoriert - getreu dem Motto: Was nicht im Protokoll steht, ist nicht gewesen.**

Zudem wurde eine sogenannte **unechte Sezession getätigt**, also eine, die eigentlich **das deutsche Völkerrechtssubjekt wieder herstellen und handlungsfähig machen soll**. Das ist ebenso vorgetragen worden und auch das **wird ignoriert!** Oder kennt man beim OLG nicht die feinen Unterschiede? Das war nicht zu erwarten, denn es heißt ja immer: „Das Gericht kennt (*angeblich*) das Recht.“

Kennen mögen sie es vielleicht ein wenig, aber achten tun sie es scheinbar vorsätzlich nicht.

Zudem saugt sich das OLG zu dem erwähnten Bundesverfassungsgerichtsentscheid (BVerfGE) vom 16.12.2016, 2 BvR 349/16 irgendeine „Anmerkung“ von irgendeinem unbedeutenden Satanisten in Juristenverkleidung aus den Fingern und erweitert die Entscheidung des BVerfG in eine Richtung, die mit den damals beurteilten Anlass rein gar nichts zu tun hat. Wenn der Anmerkende den Unfug nicht schon geschrieben hätte, dann hätte sich der OLG-Richter den Unfug wohl auch noch selbst ausgedacht und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes mal eben so ausgelegt, wie es ihm passt?

Der „Anmerkende“ und die OLG-Scheinrichter wollen wohl damit auch gleich noch ignorieren, **dass jede Kommune, also jedes Dorf, jede Stadt und jeder Landkreis, ein Austrittsrecht aus der Bundesrepublik hat?** Das finden Sie im **Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)**, können sie auch als **4. Verfassungsgrundsatz im § 92 II des Strafgesetzbuches (StGB) nachlesen und auch Art. 146 GG ermöglicht es, das besatzungsrechtliche Mittel Grundgesetz loszuwerden**, wenn man als Deutscher eine Verfassung schreibt und diese gefassten Strukturen dann auch umsetzt. Das haben Wir im Königreich Deutschland getan! **Das kann auch jede Kommune tun!**

Auch eine **Verfassungsgebende Versammlung** mit dem Ziel, eine Verfassung zu etablieren, ist schon in der Lage, das ganze Satanistenpack loszuwerden und das ist verfassungsrechtlich sehr wohl auch möglich! Das hat das **BVerfG mit Urteil vom 23.10.1951, 2 BvG 1/51** bereits 1951 so entschieden. Da waren die Satanisten gerade erst etwas dezimiert worden in Deutschland.

Mittlerweile gibt man sogar offen zu, dass alle, die vordem behaupteten, dass **das Grundgesetz nun die Verfassung wäre, gelogen** haben, und selbst der Kriminelle Linke Bodo Rammelo (man erinnere sich, wie er als Ministerpräsident Thüringens in den Posten geputscht wurde) möchte nun aus dem Grundgesetz durch eine Volksabstimmung eine Verfassung machen. Das wäre nicht nötig, wenn es denn wirklich eine Volksabstimmung gäbe bzw. es eine gegeben hätte oder das GG tatsächlich eine Verfassung wäre! Die Rede des **Abgeordneten Carlo Schmid** im Parlamentarischen Rat, vom 8. September 1948 bringt hierzu umfassend Aufklärung:

„Meine Damen und Herren! Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heißt denn: „Parlamentarischer Rat“ ? Was heißt denn: „Grundgesetz“? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen.

Was heißt aber „Verfassung“? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.

Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden brauchen, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse

auf dem Gebiet und dazu **bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes.** Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen.

Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann brauchten wir die Frage: worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen.

[...]

Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden. **Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn „vorläufig“ lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment. Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut.** Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. **Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassungen effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schluß-Satz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt ist, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden,** damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine „Verfassung“ gilt.

[...]

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt. **Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.**

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse [Notstände] Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten. **Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben,** die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. **Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit.**

Wenn man nun fragt, wo dann die **Grenze gegenüber dem Voll-Staat, gegenüber der Vollverfassung** liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall. Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:

Erstens: **Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen [Art. 146 GG].**

Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.

Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: **„an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.“ [...]**

[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

„Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, wenn er auch gleich die Wahrheit spricht“
wußte mal der Volksmund. Davon ist man heute weit entfernt.

Unser Ritt durch den ungereimten OLG-Urteils-Dschungel läßt auch nicht lange auf weitere Kuriositäten warten.

Beanstandet doch der sog. Kläger, ein gemäß § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverein (Verbraucherzentrale Hessen e.V.), der sog. Beklagte Kevin gebe „falsche

Angaben zur Aufsichtsbehörde“ an und „verstoße“ damit „gegen § 5 TMG“. Außerdem sei „die Angabe zum anzuwendenden Recht“ mit „Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom-I VO nicht vereinbar“.

Erstens ist die Rom-I VO gemäß ihrem Geltungscharakter nur auf (EU-)Mitglieder anwendbar. Das Königreich Deutschland ist k e i n EU-Mitglied und wird es auch nicht werden. Die Verordnung (VO) ist folglich gar nicht einschlägig, weil das Königreich Deutschland vom Geltungsbereich der VO gar nicht umfasst ist.

Zweitens wird ein Verstoß gegen die „Allgemeine(n) Informationspflichten“ gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG) gerügt und als „irreführende Angabe“ deklariert.

Kevin gibt an, **als (Zweck-)Betrieb im Königreich Deutschland unter dessen Aufsicht gestellt zu sein**. Dies belegt er u.a. durch seine Betriebsregister-ID. Vor Gericht wird durch ihn diese Tatsache erneut bekräftigt und belegt. Man nennt dies auch **vereinsinternes Handeln**, weil Kevin auch auf die **mindestens temporäre Zugehörigkeit in der Vereinigung Königreich Deutschland** ausdrücklich hinweist. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ gibt es im Rahmen vereinsinternen Handelns auch im Königreich Deutschland nicht.

Wie es sich dabei um ein Irreführen handeln soll und weshalb das Gericht „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ prüft, die es gar nicht gibt, wird wohl das Geheimnis des OLG Düsseldorf bleiben. Justizia in der Bundesrepublik scheint nur noch auf einem Auge zu sehen und zu hören.

Für eine mögliche Anwendung des TMG müsste Kevin weiters **geschäftlich** handeln, **d.h. Gewinn orientiert sein**, was **weder mit der Gemeinnützigkeit im Königreich Deutschland noch mit der Verfassung KRD vereinbar** ist. Insofern sind sowohl § 5 TMG als auch § 1 UWG gar nicht anwendbar.

Ganz losgelöst von der Frage, ob Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2007 (BGBl. I S. 179), in Kraft getreten am 01.03.2007 formell und materiell rechtmäßig durch die dafür zuständige Legislative zustande gekommen ist, ist das **Telemediengesetz (TMG) „außer Kraft getreten aufgrund Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. I S. 149) m.W.v. 14.05.2024“**. Das OLG-Urteil vom 23.05.2024 ist neun Tage **nach(!)** dem 14.05.2024, d.h. o h n e Gesetzesgrundlage ergangen. Mit anderen Worten: Es ist gar nichts vorhanden, gegen das Kevin verstoßen hat – **nullum crimen, nulla poena sine lege („kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“)** das **Gesetzlichkeitsprinzip oder der Gesetzlichkeitsgrundsatz den auch das Strafrecht in § 1 StGB als Garantiefunktion im sog. Recht(s)staat kennt**.

Dem geneigten Leser stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob es keiner Gesetze mehr bedarf, wenn jeder macht, was er will.

Drittens stellt in seinen „Entscheidungsgründe(n)“ eingangs das verkennende OLG vorab „klar“,

*„[...] dass der Kläger **nicht** als Beliehener (**auf öffentlich-rechtlicher Grundlage**), **sondern als Privatperson tätig** wird [...]“*

[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

Begründet wird dies mit der Klagebefugnis des Klägers aufgrund seiner Eintragung gemäß § 4 UKIG „Liste der qualifizierten Verbraucherverbände“. Voraussetzung für eine Eintragung gemäß § 4 II S. 1 UKIG ist

„¹ Ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, **Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen**, [...]“
[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

Und weiter heißt es in § 4 II S. 2 UKIG:

„²Es wird **unwiderleglich vermutet**, dass Verbraucherzentralen sowie andere Verbraucherverbände, wenn sie **überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert** werden, **diese Voraussetzungen erfüllen**.“
[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

Mit anderen Worten: Bei Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherverbänden ist durch das Gericht ihr **Status gar nicht erst geprüft**, da er **aufgrund Inanspruchnahme öffentlicher Fördergelder unwiderleglich vermutet** wird.

Alsdann drängt sich die Frage auf, wie ein **Verein**, der nicht als Beliehener tätig wird, **als Privatperson** an öffentliche Mittel gelangt, durch die er überwiegend gefördert wird, **wenn dieser Privatverein nicht einmal geprüft ist, da dies unwiderleglich vermutet wird**. Der geneigte Leser wird sich einmal mehr fragen, ob und wie er als Privatperson künftig seine Gerichtsprozesse ebenfalls durch öffentliche Fördergelder bestreiten kann. Dabei erhöht sich die Wahrscheinlichkeit an altherwürdigen Gerichten, dass es zu lang unterdrückten Sprungfedern musealer Sitzmöbel kommt, die sich ihren Weg ins Freie durch hochschreckende Gerichtsbedienstete bahnen.

Als weitere Frage steht im Raum, ob es sich im vorliegenden Prozeß des **OLG Düsseldorf** um ein **Privatgericht** handelt. § 15 GVG, indem vormals die Gerichtsbarkeiten als „Staatsgerichte geregelt“ waren, ist bekanntlich aufgehoben.

Auch kann der Verein Verbraucherzentrale Hessen e.V. als Privatperson lediglich für **seine** Mitglieder Rechte geltend machen. Da stellt sich zunächst die Frage:

Welche seiner Mitglieder wurden durch Kevin konkret geschädigt und welcher Schaden in welcher Höhe ist entstanden? Nachgewiesen ist im Prozeß hier weder das eine noch das andere.

Willkommen auf der Plattform des juristischen Konjunktiv – so könnte man leben!

Zudem ist der Mitgliederkreis Verbraucherzentrale Hessen e.V. überhaupt nicht definiert worden. Verbraucher gibt es scheinbar viele – aber sind sie alle Mitglied im Verein Verbraucherzentrale Hessen e.V. und damit vom Klagebegehrt des Klägers umfasst? Sollten für alle Mitglieder präventiv Rechte geltend gemacht werden, wenn eine Verletzung dieser gar nicht möglich ist, weil Kevin in seinem Ansinnen weit davon entfernt ist, öffentlich im sog. Impressum – was er nicht einmal haben muss – Mitglied der Vereinigung Königreich Deutschland ist, so dass andere Vereine und deren Mitglieder aufgrund der Abgrenzung nicht zu Schaden kommen! Oder scheint der Mitgliederkreis Verbraucherzentrale Hessen e.V. eher im bunten Regenbogenfarbspektrum der Art „Neun Farben der Stille“ angesiedelt zu sein?

Ein Sammelsurium unjuristischer Perfektion!

Dann zieht das OLG noch ein Urteil aus dem Vereinigten Königreich wie ein Kaninchen aus dem Hut, was mit der Lage in Deutschland überhaupt nicht vergleichbar ist. Wir erinnern:

*„Der **EU-Austritt des Vereinigten Königreichs**, oft als **Brexit** bezeichnet, **erfolgte am 31. Januar 2020** und ist **durch das am 24. Januar 2020 unterzeichnete Austrittsabkommen geregelt**. In der dort **bis zum 31. Dezember 2020 vereinbarten Übergangsphase** wurden bis zum 24. Dezember 2020 die langfristigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich (VK oder engl. UK) und der Europäischen Union (EU) neu ausgehandelt. **Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil des EU-Binnenmarktes und der Zollunion.**“*

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/EU-Austritt_des_Vereinigten_K%C3%B6nigreichs

[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

Zunächst ist hinsichtlich des Urteiles des sog. UK Supreme Court vom 02.12.2012 gemäß § 184 S. 1 GVG festzustellen:

*„Die Gerichtssprache ist **deutsch**.“* [Die des Völkerrechtes im Übrigen auch.]

[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

Ferner spricht das Gericht, dass

*„... **ein deutsches Gericht verfassungsrechtlich daran gehindert ...**“*

[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

sei,

*„... die ... **Sezession deutschen Staatsgebietes anzuerkennen ...**“*

[Hervorhebungen durch die Herausgeber]

Wieder stellen sich dem geneigten Leser die folgenden Fragen:

- Warum ist ein deutsches Gericht gehindert, die Sezession deutschen Staatsgebietes anzuerkennen?
- Ist ein deutsches Gericht dafür gar nicht zuständig?
- Wenn ein deutsches Gericht dafür nicht zuständig ist, welches Gericht – scheinbar ein nichtdeutsches, d.h. ein ausländisches und welches dann konkret – könnte dann für deutsche Staatsgebiete zuständig sein?
- Und welches „Recht“ und welche „Verfassung“ hindert ein deutsches Gericht – hier das OLG Düsseldorf – an der Anerkennung der Sezession deutscher Staatsgebiete?
- Ist das OLG Düsseldorf gar kein deutsches Gericht bzw. für die deutsche Gerichtsbarkeit auf deutschem Staatsgebiet gar nicht zuständig?
- Ist das OLG Düsseldorf also doch nur ein Privatgericht, was durch die (konkludente) Zustimmung der (Vertrags-)Parteien zu ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (denen des OLG) erst tätig werden darf? **Wissen die Betroffenen eigentlich von ihrem „Glück“?**
- Ist dem OLG Düsseldorf bekannt, dass es gar keiner (offiziellen) Anerkennung eines anderen Staates bedarf, wenn durch rechtliche Interaktion (durch welche behördliche Einrichtung der Bundesrepublik auch immer) mit dem betroffenen Staat – wie mit dem Königreich Deutschland, hier durch sein Mitglied Kevin Mender –, bereits gemäß §§ 133, 157 BGB durch juristische Auslegung ein Anerkenntnis vollzogen ist (vgl. Montevideo-Konvention vom 26.12.1933)?

- Wenn das OLG Düsseldorf die Zuständigkeit des Finanzamtes Wittenberg lediglich auf den „Gemeinnützigkeitsbescheid einer bestimmten Vereinigung“ beschränkt, so stellt sich die Frage, für was und worauf das Finanzamt tatsächlich seine Zuständigkeit begründet, wenn es offensichtlich mit Strukturen des Königreich Deutschland immer wieder in Kontakt tritt?
- Und wie steht es mit dem Anerkenntnis des Staates Königreich Deutschland seitens der BaFin, die auf dem Gebiet des Königreich Deutschland lediglich widerrechtlich Gewalt anstatt berechtigt und befugter Hoheitsrechte ausübt?

Bei der „Anwendung von Gesetzen“ scheint es so, als würden Richter sich auf eine Kreissäge setzen und daher auch nicht sagen können, welcher Zacken sie gepiekt hat.

Die Krönung ist dann, dass die temporären illegalen kriegerischen Maßnahmen des Bankenkartells mithilfe der scheinstaatlichen Handlanger des Kartells auf einem 0,5 %igen Teil des Staatsgebietes des Königreich Deutschland als Grund dafür angesehen werden soll, um zu behaupten, dass das Staatsgebiet des KRD nicht hinreichend konsolidiert wäre und dass es deshalb kein Staat sein könne. Dann würden die OLG-Richter wohl auch behaupten, dass es die Ukraine nicht gibt und auch zahlreiche andere Staaten nicht existent wären, die in kriegerische Akte durch irgendwelche Aggressoren verwickelt sind, da ja ihr Staatsgebiet gerade nicht hinreichend konsolidiert wären und dort gerade auch fremde Einflüsse vorhanden sind. Flächen- und bevölkerungsmäßig geht die Argumentation des OLG ebenfalls leer, da mit 0,49 km² der **Staat Vatikanstadt** der kleinste allgemein anerkannte Staat der Erde ist. So zeigt sich wieder einmal: **Satanisten nutzen Gewalt, um Frieden und Freiheit zu verhindern.** Sie rechtfertigen ihre Judikate gegen den Frieden und die Freiheit damit, dass man sich friedlich verhält und nicht Gewalt mit Gegengewalt beantwortet.

Zitat OLG: „*die deutsche Staatsgewalt*“ würde ja dort (in Wittenberg) ausgeübt, wie man an den Maßnahmen der BaFin sehen könne.

Korrekt und richtig ist: Es wird gegen das Königreich Deutschland Gewalt vom Bankenkartell ausgeübt, welches über und hinter dem Scheinstaat Bundesrepublik Deutschland oder dem „**Bund**“ - **175mal im GG erwähnt** aber nie definiert, wer dieser ominöse Bund überhaupt ist - steht und diesen Scheinstaat und seine unwissenden(???) Vertreter benutzt. Es ist also nicht „Staatsgewalt der Bundesrepublik“, die dort ausgeübt wird, denn diese ist ja bekanntlich schon kein Staat.

Es ist vielmehr das hochgradig kriminelle Kartell der Satanisten, welches **im Anschein von Recht(s)staat** das weitere **Aufkommen von Freiheit verhindern** möchte.

Wie hat es der sog. Abwickler und Rechtsanwalt Dr. Stefan Oppermann in etwa inhaltlich formuliert?

„Wenn der König die D-Mark nicht herausgeben würde, dann wären wir wohl gar nicht hier.“

Davor hat man wohl die größte Angst beim Kartell. **Werte gedecktes Bargeld ohne Schuld und Zins** ist nämlich das Ende der Schuld- und Zinssklaverei und der satanischen Agenda. Es hatte John F. Kennedy schon das Leben gekostet, das zu versuchen. Beim Königreich Deutschland und dem Menschensohn wird es wohl nicht beim Versuch bleiben; hier wird es getan - egal wie viele illegale Razzien es gibt.

Die Verdrehungen beim OLG gehen aber noch weiter.

Wenn das Gericht meint, dass im Schriftsatz vom 21. Mai 2024 von Kevin Mender vorgetragen worden wäre, dass das Finanzamt Wittenberg das Königreich Deutschland

(KRD) bereits durch Gemeinnützigkeitsbescheid anerkannt habe, dann ist das nur wieder eine weitere Lüge. Es wurde im besagten Schriftsatz etwas zur Entstehungsgeschichte des Königreich Deutschland vorgetragen und hierbei nur, dass bereits 2009 die beiderseitige einvernehmliche Sezession und auch die Möglichkeit für eine Staatsgründung mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg **besprochen und vereinbart** wurde. Die Vereinigung NeuDeutschland war hier der besagte „Vorreiter“ des KRD. **Es wurde nie behauptet, dass das Finanzamt Wittenberg das Königreich Deutschland anerkannt habe. Das haben viele andere anerkannt und getan und das wurde auch vorgetragen** und das lassen die Satanisten oder ihre Handlanger des OLG mal wieder **einfach unter den Tisch fallen oder lügen** wieder einmal wie gedruckt – sehr spitzbübisch, deshalb heißt es auch:

„Die Robe....damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt.“

Zu verdanken haben wir diese eindeutige Identifizierung dieser Spezies dem preußischen König Friedrich Wilhelm der I. Der Berufsstand der Advokaten war ihm unsympathisch. Daher erließ er am 15.12.1726 eine Kabinettsorder für Gerichte und Juristische Fakultäten, den sog. Spitzbubenerlaß:

„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt.“

Die „Amtstracht“ ist gemäß § 20 BORA bei den Berufständischen auch heute kein Klaukau. Seit dem sog. „Robenstreit“ vor dem BVerfG kann ein Berufsträger für den Verhandlungstermin sogar zurückgewiesen werden bei Nichtbeachtung der „Amtstracht“. Dem Hauch eines gediegenen Dunstkreises unserer postmodernen Festzeltkultur kann man sich dabei schwer entziehen.

Lest einfach mal selbst das Gutachten zum Staat KRD oder den Schriftsatz vom 21. Mai 2024.

Auch ganz spannend ist, dass **gegen das erstinstanzliche Urteil kein Rechtsmittel mehr gegeben sein soll. Deshalb verzichtet das OLG gleich ganz auf eine Rechtsmittelbelehrung und setzt auch in weiser Voraussicht den Streitwert unter 20.000,- Euro fest. Wie üblich bei Gerichtsentscheiden fehlen auch die sog. Unterschriften, weil niemand mehr Verantwortung für sein Handeln, respektive seine Erklärungen übernehmen will.** So weit sind wir schon im besten Deutschland aller Zeiten ...

Und weil Unser Kevin nicht gegen nicht vorhandene Gesetze verstoßen hat, weil Unser Kevin klar und deutlich gemacht hat, dass er als (Zweck-)Betrieb nur innerhalb des Recht und der Regelungen des Königreich Deutschland und folglich auch nur mit Mitgliedern im Königreich Deutschland interagieren kann und darf, deshalb hat Kevin **nicht obsiegt** und darf jetzt auch für die Kosten des „Verfahrens“ – wohin auch immer sich verfahren wurde –, d.h. die des (privaten!) Gegners und des (privaten???) OLGs tragen. Vllt wäre Kevin anzuraten, sich beim Gegner – der auch Verein ist – kündigt zu machen, wie er mit öffentlichen Fördergeldern für Privatpersonen die entstandenen Kosten deckt. Dabei könnte sich eine Art „Minigoldanlage“ beim „Kuckucks-Clan“ ergeben.

Manchmal gerät auch ein OLG auf eine schiefe Bahn und bringt einen redlich handelnden Beklagten auf die Geldstraße ...

Es geht mit großen Schritten weiter dem Untergang entgegen, es sei denn, es findet sich **nur ein mutiger Bürgermeister, der** die Nase voll hat und **mit Uns kooperiert. Der hätte die Macht alles zu ändern ... hoffentlich hört er die Signale noch rechtzeitig ...**